

Zu Ltg.-231-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
den Landesbeirat für Jugend- und Familien-
politik sowie zur Wahrung der Interessen
der älteren Generation

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Der VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, LAD-0032/47-II vom 1. Oktober 1980, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

"c) mit Organisationen, die sich vorwiegend den Belangen der Jugend, der Familien oder der älteren Generation widmen und nach ihrer Mitgliederzahl und ihrem Tätigkeitsbereich landesweit Bedeutung haben, in Verbindung zu treten und zu Anregungen und Anfragen dieser Organisationen Stellung zu nehmen; solche Organisationen bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch."

2. Im § 3 hat Abs. 4 zu entfallen.

Begründung zu 1. und 2.:

Die Änderung macht die Verweisung im (bisherigen) Abs. 4 entbehrlich.

3. § 4 lautet:

"§ 4

Vorsitz

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Landtag vertretenen Parteien mit einfacher Mehrheit gewählt."

Begründung:

Das Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien soll auch bei der Bestellung der Vorsitzenden zum Ausdruck kommen.

4. § 6 Abs. 2 2. Satz entfällt.

Begründung:

Die Bestimmung erscheint entbehrlich.

5. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ein Drittel der Mitglieder des Beirates hat, wenn es in der Minderheit geblieben ist, das Recht, zu verlangen, daß einem Beschluß des Beirates ein Minderheitsvotum beigefügt wird."

Begründung:

Auf diese Weise soll die Repräsentativität des Minderheitsvotums erhöht werden.

ZIMPER
Berichterstatter

BIEDER
Obmann